



Testpflicht für Ungeimpfte / nicht Genesene

Für die **Stufen 1, 2 und 3** gilt für den Hallensport, dass dieser nur betrieben werden darf von

- Geimpften (Nachweis durch Impfzertifikat; Vollschutz tritt 14 Tage nach der 2. Impfung ein),
- Genesenen (Vorlage eines positiven PCR-Tests, das nicht älter als 6 Monate ist) oder
- **Getesteten (Vorlage eines PCR- oder Antigen-Schnelltests, die nicht älter als 24 Stunden sind; außerdem können vor Ort Selbsttests durchgeführt werden, wenn diese unter Aufsicht einer verantwortlichen Person stattfinden).**
- Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr erhalten von den Schulen eine Bescheinigung, die als Nachweis ausreichend ist.
- Für Freiluftsportler:innen, die sich drinnen umziehen oder duschen, gilt die 3G-Regel.

Schnelltests sind ab dem 11.10.2021 kostenpflichtig.

Ausnahmen gelten für:

- Kinder von 12 bis 17 Jahren und Schwangere noch bis zum 31.12.
- Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
- Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erst in den letzten drei Monaten vor dem Test 12 geworden sind.
- Menschen, die zum Beenden einer Quarantäne wegen einer Corona-Infektion einen Test benötigen.

Mitglieder, Kursteilnehmer:innen und Übungsleiter:innen, die einer Testpflicht unterliegen, müssen für die Kosten selbst aufkommen. Um weiterhin Sport treiben zu können, muss dabei ausdrücklich kein Test in einem Testzentrum für 11,50 € absolviert werden. Es reicht ein Selbsttest, den es in jeder Drogerie / Apotheke zu kaufen gibt. Die Kosten pro Test liegen aktuell bei 1,15 €.

Der Geschäftsführer.